



KOA 1.102/18-005

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Radio SOL, GmbH & Co KG** (FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis zum 28.02.2019 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „**VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz**“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen Teile des Wiener Bezirks Liesing sowie des niederösterreichischen Bezirks Mödling, insbesondere Teile von Vösendorf, Guntramsdorf und Brunn am Gebirge, soweit diese Orte durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das in Kooperation mit der HTL Mödling gestaltete Programm beinhaltet ein eigengestaltetes 24-Stunden-Programm mit einem Musikformat abseits der klassischen Hitparaden, dessen Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latin Music liegen soll und ein freundliches Erscheinungsbild aufweist. Ein Mantelprogramm wird nicht übernommen. Der Wortanteil beträgt rund 10 % Prozent des Programms, wobei vor allem lokale Berichterstattung über die Schule und Menschen der HTL Mödling inklusive Ausbildungs- und Veranstaltungs-Angebot, lokale Tipps und Events aus der Region, Berichterstattung aus der Nachbarschaft bzw. dem Ort, sozial, ökologisch orientierte Beiträge der Mitglieder-Medienplattform Planet SOL, kinder- und familiengerecht gestaltete Themen, werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens sowie Beiträge und Meldungen über Vorbilder gesendet werden.

2. Der **Radio SOL, GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den

Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.102/18-005, einzuzahlen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 30.10.2017 beantragte die Radio SOL, GmbH & Co KG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G im Bezirk Mödling für den Zeitraum 01.03.2018 bis 28.02.2019 unter Nutzung der Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“. Weiters wurde ausgeführt, dass der vorgelegte Antrag – bis auf den Zeitraum – im Vergleich zur bestehenden Zulassung für den Zeitraum 01.03.2017 bis 28.02.2018 keinerlei Änderungen aufweist.

Am 02.11.2017 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung des technischen Konzeptes beauftragt. Am 12.12.2017 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain das diesbezügliche technische Gutachten vor. Darin wird ausgeführt, dass der Antrag frequenztechnisch realisierbar sei. Das mit den betroffenen Nachbarstaaten erzielte Ergebnis des Befragungsverfahrens sei mit den von der Antragstellerin beantragten technischen Parametern abgedeckt. Somit könne ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk gewährt werden. Mit der Übertragungskapazität können ca. 45.000 Personen versorgt werden.

### **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### **2.1 Zur Antragstellerin**

Die Radio SOL, GmbH & Co KG ist eine zu FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bad Vöslau. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin bzw. Komplementärin fungiert die Planet SOL GmbH. Als Kommanditisten fungieren Horst Bannert mit einer Haftsumme von EUR 720,- und Dorothea Amtmann mit einer Haftsumme von EUR 7.200,-. Zweck der Gesellschaft ist laut Gesellschaftsvertrag unter anderem der Betrieb eines Privatradios sowie die Produktion von Audiovisionen, Musik, Tonträgern, Filmen, Internetportalen und Medienkanälen.

Die Antragstellerin veranstaltet seit 01.02.2012 ein Ausbildungsradio unter Nutzung der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“, welches erstmals mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2011, KOA 1.102/11-022, für den Zeitraum vom 01.02.2012 bis zum 31.01.2013 bewilligt wurde. Mit den Bescheiden der KommAustria vom 28.01.2013, KOA 1.102/13-006, vom 20.01.2014, KOA 1.102/14-001, vom 11.12.2014, KOA 1.102/14-018 sowie vom 27.01.2016, KOA 1.102/16-001 und vom 18.01.2017, KOA 1.102/17-004, wurde die Zulassung jeweils um ein weiteres Jahr bis 31.01.2014, 31.01.2015, 31.01.2016, 31.01.2017 und 31.01.2018 erneut erteilt. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria 25.01.2018, KOA 1.102/18-004, für den Zeitraum vom 01.02.2018 bis zum 31.01.2019 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk unter Nutzung der genannten Übertragungskapazität erteilt.

Ebenso veranstaltet die Antragstellerin seit 01.03.2016 ein Ausbildungsradio unter Nutzung der Übertragungskapazität „VÖSENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“, welches mit Bescheid der KommAustria vom 25.02.2016, KOA 1.102/16-004, für den Zeitraum vom 01.03.2016 bis 28.02.2017 bewilligt wurde. Mit Bescheid der KommAustria vom 10.02.2017, KOA 1.102/17-007, wurde diese Zulassung für den Zeitraum von 01.03.2017 bis zum 28.02.2018 erneut erteilt.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG unterteilt sich in zwei Geschäftsbereiche: Einerseits die Veranstaltung des Ausbildungshörfunkprogramms und zum anderen eine Multimedia-Agentur. Der Geschäftszweig der Radio SOL Multimedia-Agentur besteht in Produktion und Verkauf von Video- und Audiobeiträgen. Die Multimedia-Agentur übernimmt insofern sowohl die Contentproduktion als auch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für derartige AV-Produktionen im Internet und in den Geschäftsräumlichkeiten. Zudem werden über die Multimedia-Agentur für Kunden Serviceprodukte wie Grafik und Drucksortengestaltung, Webhostingprodukte, ein Veranstaltungsservice sowie Smartphone-Apps angeboten.

Der Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur wird getrennt vom zweiten Geschäftsbereich, dem Radio SOL Ausbildungsradio, betrieben. Die Produktion von Beiträgen im Rahmen der Multimedia-Agentur erfolgt im Auftrag seitens der Kunden und wird eigens für den Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur produziert. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass Lehrgangsteilnehmer des Ausbildungsradios den Verantwortlichen bei der Produktion über die Schulter schauen können, um einen Einblick in die Abwicklung von derartigen Aufträgen zu erhalten und an diesen mitzuwirken. Ein Austausch von Inhalten zwischen den beiden Geschäftsbereichen ist möglich, allerdings soll sichergestellt werden, dass keine Inhalte im Rahmen des Ausbildungshörfunkprogramms übernommen werden, die werblich gestaltet sind bzw. deren Inhalt von einem Kunden der Multimedia-Agentur in Auftrag gegeben wurde. Ein Kauf von Sendungen im Rahmen des Ausbildungsradios bzw. eine automatische Übernahme von in Auftrag gegebenen Beiträgen in das Ausbildungsprogramm ist ausgeschlossen.

Im Bereich der Vermarktung gibt es grundsätzlich zwei getrennte Webauftritte der Geschäftsbereiche, einerseits jenen des Ausbildungsradios „Radio SOL“ und andererseits jenen der Multimedia-Agentur bzw. des „Planet SOL Netzwerkes“. Es findet allerdings eine gegenseitige Verlinkung zwischen diesen beiden Plattformen statt.

Mit Bescheid vom 05.12.2017, KOA 1.102/17-036, hat die KommAustria im Rahmen eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung festgestellt, dass die Radio SOL, GmbH & Co KG als Inhaberin einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G die Bestimmung des § 3 Abs. 5 letzter Satz

PrR-G, nach welcher Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G unzulässig ist, dadurch verletzt hat, dass sie im Rahmen ihres Programms „Radio SOL“ am 24.05.2017 Werbung ausgestrahlt hat. Mit diesem Bescheid wurde der Radio SOL, GmbH & Co KG darüber hinaus unter anderem gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G aufgetragen, die Ausstrahlung von Werbung im Ausbildungshörfunkprogramm zu unterlassen sowie durch die Implementierung geeigneter Schulungs- und Kontrollsysteme und durch die Abhandlung der Werbefreiheit während jeder Redaktionssitzung sicherzustellen, dass zukünftig derartige Rechtsverletzungen vermieden werden. Weiters wurde der Radio SOL, GmbH & Co KG aufgetragen, den Spruchpunkt 1. des Bescheids KOA 1.102/17-036 im Rahmen des Ausbildungshörfunkprogramms „Radio SOL“ in der im Bescheid vorgegebenen Weise zu veröffentlichen.

Mit Schreiben vom 17.01.2018 legte die Radio SOL, GmbH & Co KG Protokolle der Redaktionssitzungen bzw. von Teamgesprächen vom Zeitraum Juli bis Dezember 2017 vor, aus denen sich ergibt, dass die Radio SOL, GmbH & Co KG dem o.a. Auftrag gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G nachgekommen ist.

## **2.2 Zum beantragten Programm**

Das Programm steht direkt im örtlichen und funktionalen Zusammenhang mit der HTL Mödling, deren zentrale Funktion es ist, Schüler aus dem Bezirk Mödling und Umgebung auf ihre bevorstehende Berufslaufbahn vorzubereiten. Im Rahmen der Ausbildungszulassung ist die Aufgabe der Radio SOL, GmbH & Co KG, den Betrieb des Schulungsradios technisch und inhaltlich umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird von der Radio SOL, GmbH & Co KG schulbegleitend unter dem Namen „Radio- & Social Media Manager/in“ eine Ausbildung mit Theorie- und Praxiseinheiten im Bereich Hörfunk und Social Media angeboten. Die speziellen, wissens- und persönlichkeitsbildenden Inhalte des Lehrgangs, genauso wie die „On The Job“-Praxis dienen dazu, die Schüler auf Ihre bevorstehende Berufslaufbahn vorzubereiten.

Die Kooperation mit der HTL Mödling besteht seit einigen Jahren und soll im beantragten Zulassungszeitraum weiterhin andauern. Für den neuen Zulassungszeitraum sind wie im vergangenen Jahr zweiwöchentlich abgehaltene Theorieeinheiten in den Räumlichkeiten der HTL Mödling vorgesehen. Die Praxiseinheiten werden teils im Radio SOL Studio in Mödling, teils direkt in der HTL Mödling absolviert. In den Praxiseinheiten gestalten die teilnehmenden Studenten sowie Absolventen unter der Anleitung und Aufsicht des Radio SOL Teams das Radioprogramm maßgeblich mit.

Die Antragstellerin legte eine vom Schulleiter der HTL Mödling unterfertigte Absichtserklärung vom 23.10.2017 vor, aus der ersichtlich ist, dass die HTL Mödling beabsichtigt, für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis 28.02.2019 gemeinsam mit der Antragstellerin ein Ausbildungsradio zu betreiben.

Lehrgangsteilnehmer produzieren und betreiben gemeinsam mit der Antragstellerin:

1. das HTL Mödling Radiomagazin live auf Radio SOL 105,1;
2. den HTL Internetradiokanal unter [www.htlmoedling.radioSOL.at](http://www.htlmoedling.radioSOL.at), über den von Lehrgangsteilnehmern produzierte Beiträge und Sendungen auch jederzeit on demand nachgehört werden können;
3. das im Rahmen des Projektes eigens eingerichtete HTL Radiostudio im Campus der HTL Mödling, in dem auch Praxiseinheiten stattfinden.

Die Programmabläufe, Jingles und Aktivitäten im Bereich der Hörerbindung sollen professionellen Radiostationen nachempfunden werden, um eine praxisorientierte Schulung gewährleisten zu können. Ein erheblicher Teil der täglichen Sendezeit wird in Zusammenarbeit mit den Auszubildenden gestaltet. Für den Fall, dass Engpässe auftreten, kann zudem auf ehemalige Lehrgangsteilnehmer zurückgegriffen werden. Insgesamt sollen unverändert auch im neuen Bewilligungszeitraum sechs Stunden pro Tag (wochentags) als moderierte Sendungen gestaltet werden. Die Einbindung der Kursteilnehmer in das Programm von Radio SOL erfolgt grundsätzlich durch folgende drei moderierte Sendeflächen. Diese sind der „Morgenexpress“ von 07:00 bis 09:00 Uhr, das „Mittagsmagazin“ von 12:00 bis 14:00 Uhr und „Radio SOL aktiv“ von 17:00 bis 19:00 Uhr. Bei der Gestaltung dieser Sendungen ist den Ausbildungsteilnehmern und Absolventen die Themenwahl grundsätzlich freigestellt. D.h., dass die Auszubildenden sowohl von sich aus Themen redaktionell frei erarbeiten, als auch auf Informationen im Rahmen der Mitglieder-Medienplattform „Planet SOL“ zurückgreifen. Es gibt seitens der Radio SOL, GmbH & Co KG die grobe Rahmenvorgabe, dass die Themen – dem Radio SOL Programmkonzept entsprechend – sozial, ökologisch oder lokal wertvoll bzw. interessant sein müssen.

Die angebotenen Kursmodule umfassen die Bereiche Web- und Radiojournalismus, Bildgestaltung, Film- und Hörbeitragsgestaltung, Web- und POS-Radio, Web- und POS-TV, Sprechtechnik, Phonetik und Sprechmelodie, Technik, Präsentation und Moderation für Hörfunk und Bühne, Eventmanagement, Atem & Stimme, Social Communities, Social Media & Social Marketing und die Gestaltung von Smartphone Apps. Seit 2016 wird der Lehrgang als geeigneter Vorbereitungslehrgang zur Lehrabschlussprüfung Medientechnik anerkannt und genehmigt.

Das Radio SOL Ausbildungsprogramm ist in eine Grundausbildung und in unterschiedliche Spezialmodule gegliedert. Damit soll dem Lehrgangsteilnehmer eine Spezialisierung ermöglicht werden, die seinen Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern soll. Auch die Einnahmequellen der Radio SOL, GmbH & Co KG sollen damit gesteigert werden. Zur Wahl stehen wie im vergangenen Zulassungszeitraum drei verschiedene Lehrgangsabschlüsse. Die Teilnahme am Ausbildungsradioprogramm ist für die Schüler freiwillig, sie ist kein verpflichtender Teil des Lehrplans der Schule. An den Lehrgängen können nicht nur Schüler teilnehmen, sondern auch z.B. Arbeitssuchende, Pensionisten oder andere Interessenten, die die im Ausbildungsprogramm angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Das Programmformat von Radio SOL soll weiterhin ein sonniges und freundliches Erscheinungsbild aufweisen. Entsprechend der von der Antragstellerin vertretenen „SOL-Philosophie“ werden sozial, ökologisch und lokal wertorientierte Informationen sowie redaktionelle Beiträge bzw. News aus dem örtlichen Geschehen und aus der Internetgemeinschaft Planet SOL gesendet. Das Musikformat – mit Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latin – wird von der Antragstellerin als alternativ, sonnig und generationsverbindend beschrieben. Es ist hierbei beabsichtigt, auch Musik abseits der klassischen Hitparaden und Schlager vorzustellen und zu senden. Das Radio SOL Programm ist werbefrei. Es wird kein Mantelprogramm übernommen. Der Wortanteil liegt bei durchschnittlich ca. 10 % des Programms. Beiträge und Live-Einstiege unterliegen grundsätzlich dem freien schöpferischen Gestaltungsrahmen des jeweiligen Auszubildenden. Jedoch werden Themen und Form dem Format und der Philosophie entsprechend abgestimmt, kontrolliert sowie korrigiert.

Folgende Themen und Leitlinien stehen hierbei im Vordergrund:

- 1.) Lokale Berichterstattung über die Schule und Menschen der HTL Mödling inklusive Ausbildungs- und Veranstaltungsangebot;
- 2.) „Total lokal“ Tipps und Events aus der Region;
- 3.) „Talk of Town“ Berichterstattung aus der Nachbarschaft, aus dem Ort/Bezirk;
- 4.) Sozial, ökologisch orientierte Beiträge der Mitglieder-Medienplattform Planet SOL;
- 5.) Kinder- und familiengerecht gestaltete, ethisch wertvolle Themen;
- 6.) Werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens;
- 7.) Sendungen, Beiträge und Meldungen über Vorbilder: Menschen, Projekte, Vereine, Betriebe, Gemeinden, Institutionen, Nationen;

Die lokale Berichterstattung soll regionale Wetter-, Sport- und Verkehrsmeldungen bieten, ferner Tipps, Gewinnspiele, Veranstaltungs- sowie Heurigenkalender usw.

Im beantragten Zeitraum beabsichtigt die Antragstellerin weiters die Veranstaltung eines weiteren Hörfunkprogramms in Bad Vöslau in Zusammenarbeit mit der Polytechnischen Schule Baden. Das Konzept der Radio SOL, GmbH & Co KG ist so ausgelegt, dass mit jeder der beiden Partnerschulen zwei unterschiedliche, eigenständige Ausbildungs- und Radioprogramme betrieben werden sollen. Somit besteht konzeptionell keine Verflechtung. Neben den voneinander unabhängigen Ausbildungsorten direkt in den beiden Schulen werden zwei separate Sender und auch zwei Sendestudios, eines am Standort Bad Vöslau und eines am Standort Mödling, betrieben. Die jeweiligen Radioautomationsprogramme in den unterschiedlichen Sendestudios werden bei der Programmgestaltung von den Schülern individuell bedient, sind aber technisch über das Internet mit einem gemeinsamen Server verbunden. Daraus resultiert, dass einzelne Sendungen, die gerade nicht live von den Schülern moderiert oder gestaltet werden, synchron auf die gleiche Programm- & Musikplayliste zugreifen können. Es werden wie bisher werktags 6 Stunden täglich live moderiert, jeweils von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr, von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Bei diesen live moderierten Sendungen kann es dazu kommen, dass bei geringer Auslastung die eine oder andere Sendung des Ausbildungsprogramms der Polytechnischen Schule Baden ausgestrahlt wird.

Ein Sendeschema, eine Programmuhr sowie ein Redaktionsstatut wurden vorgelegt.

### **2.3 Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen**

Von den Gesellschaftern der Radio SOL, GmbH & Co KG werden die Bereiche Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation verantwortet. Moderation und Beiträge werden von den Studenten, Schülern und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Mitarbeitern der Radio SOL, GmbH & Co KG entsprechend angeleitet werden. Die redaktionelle Letztverantwortung obliegt der Radio SOL, GmbH & Co KG. Im Rahmen der Redaktionsitzungen des Ausbildungsradios werden die Mitarbeiter, Praktikanten und Lehrgangsteilnehmer geschult und sensibilisiert, insbesondere auf die Trennung der Geschäftsbereiche Ausbildungsradio und Multimedia-Agentur und auf den Umstand, dass gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G Werbung in dem bewilligten Radioprogramm unzulässig ist. Die Ausbildungsmodule werden zum Teil in der HTL Mödling, zum Teil im Studio der Antragstellerin in Mödling abgehalten.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG legt hinsichtlich der von ihr wahrgenommenen Funktionen im Betrieb des Ausbildungsradios Lebensläufe vor, aus denen die fachliche Kompetenz der

Gesellschafter und Mitarbeiter für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht. Verwiesen wird auch auf die bisherige jahrelange Hörfunktätigkeit des Teams.

Ing. Gerhard Pellegrini, der unter anderem Ausbildungen zum Nachrichtentechniker und zum Radioproduzenten absolviert hat, ist in erster Linie für den Geschäftsbereich Multimedia-Agentur und für die Musikprogrammierung verantwortlich und vermittelt u.a. die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsradio. Andrea Pellegrini ist für den Geschäftsbereich Ausbildungshörfunk, insbesondere für die Bereiche Audioproduktion, Moderation, Buchhaltung und Administration verantwortlich. Unterstützt wird sie dabei weiterhin von Dorothea Amtmann, die als Redakteurin und weitere Leiterin des Ausbildungsprogramms fungiert. Dorothea Amtmann ist zudem Kommanditistin der Antragstellerin. Horst Bannert, ebenfalls Kommanditist der Antragstellerin, ist im Bereich Organisation und Controlling tätig. Friedrich Eichberger wird projektbezogen von der Radio SOL, GmbH & Co KG für Schulungen und Ausbildungen engagiert. Er leitet zudem die Station Voice von Radio SOL 95,5. Darüber hinaus sind im Bereich der Moderation und Programmgestaltung die aktuellen Teilnehmer sowie auch Absolventen der Lehrgänge tätig. Sie beziehen zum Teil hierfür Honorare von der Antragstellerin.

Die Finanzierung des Ausbildungsradioprogramms erfolgt über Kursgebühren der Teilnehmer. Die Ausbildungskosten im Rahmen der HTL Mödling übernimmt teilweise die Schulleitung in Zusammenarbeit mit Sponsoren (z.B. Elternverein). Für die Lehrgangsteilnehmer (neben Schülern auch Radio SOL Hörer, Kunden und Mitarbeiter möglich) besteht die Möglichkeit, Mitglied des Radio SOL Netzwerks Planet SOL zu werden und dadurch die Kursgebühren über die Multimedia-Agentur zum Teil subventioniert zu bekommen. Der Preis für den Grundkurs mit acht Modulen beträgt EUR 1.440,- netto, Spezialmodule je EUR 720,- netto zzgl. 20% USt. Das Finanzierungskonzept beruht auf der Annahme, dass alle zwei Monate ein neuer Grundlehrgang inkl. Praktikum startet, also sechs Grundkurse im beantragten Zulassungszeitraum. Es werden durchschnittlich acht Teilnehmer pro Kurs erwartet, das sind laut Plan 48 verkaufte Grundkurse á EUR 720,- (statt je EUR 1.440,- wenn die Subvention in Anspruch genommen wird). Zusätzlich zu den Grundkursen sollen dieses Jahr ca. 16 Spezialmodule um je EUR 360,- (statt EUR 720,- wenn die Subvention in Anspruch genommen wird) gebucht werden. Daraus ergeben sich Einnahmen aus Schulungen in der Höhe von EUR 40.320,- netto. Den prognostizierten Einnahmen gegenüber stehen Ausgaben von rund EUR 2.500,- monatlich. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Lizenzkosten AKM und LSG sowie Spesen. In diesen Kosten integriert ist auch ein Pauschalbetrag von monatlich EUR 1.000,- für die Sendeanlage in Vösendorf.

Für einen ausfinanzierten Radiobetrieb sind deshalb nicht die prognostizierten 48 (plus 16 Spezialkurse), sondern nur 20 verkaufte Grundkurse ausreichend. Aufgrund der Weiterführung der Kooperation mit der HTL Mödling ist das Erreichen der geplanten Kurs- und Teilnehmerzahlen realistisch.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG legt eine Einnahmenrechnung für die Periode 01.03.2018 bis 28.02.2019 vor.

## **2.4 Versorgungsgebiet und technische Reichweite**

Mit der Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ und den beantragten technischen Parametern können etwa 45.000 Einwohner versorgt werden.

Das Versorgungsgebiet umfasst im Wesentlichen Teile des Wiener Bezirks Liesing sowie des niederösterreichischen Bezirks Mödling, insbesondere Teile von Vösendorf, Guntramsdorf und Brunn am Gebirge.

Das beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar. Für die beantragte Übertragungskapazität wurde ein Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten durchgeführt. Das daraus erzielte Ergebnis ist mit den von der Antragstellerin beantragten technischen Parametern abgedeckt. Somit kann ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14. VO-Funk bewilligt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf dem Antragsvorbringen, dem offenen Firmenbuch sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum beantragten Programm, der Kooperation mit der HTL Mödling sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gründen sich auf den glaubhaften Ausführungen der Antragstellerin im Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen (Absichtserklärung, Ausbildungsprogramm, curricula vitae der Gesellschafter und Mitarbeiter, Zeit- und Finanzplan für den beantragten Zeitraum).

Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ausbildungshörfunk**

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G können Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungsinhabers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G genannten Voraussetzungen und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Aufgrund der dargelegten Eigentumsverhältnisse ist davon auszugehen, dass keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 7, 8 und 9 PrR-G vorliegen. Ein Gesellschaftsvertrag wurde vorgelegt.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG hat dargelegt, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm, insbesondere im Hinblick auf die von den Lehrgangsteilnehmern bzw. Schülern zu gestaltenden Programmteile, in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungsaufgaben steht, die von der HTL Mödling angeboten werden. Auch angesichts der Tatsache, dass es zu einem Content Austausch mit dem Ausbildungsprogramm der Polytechnischen Schulde Baden kommen kann, ist der funktionelle Zusammenhang mit den in der HTL Mödling zu erfüllenden Aufgaben weiterhin als gegeben anzusehen. Es werden für beide Ausbildungseinrichtungen zwei unterschiedliche, eigenständige Ausbildungshörfunkprogramme betrieben. Konzeptionell besteht keine Verflechtung. Neben den voneinander unabhängigen Ausbildungsstellen direkt in den beiden Schulen werden zwei separate Sender und auch zwei Sendestudios, eines am Standort Bad Vöslau und eines am Standort Mödling, betrieben. Die jeweiligen Radioautomationsprogramme in den unterschiedlichen Sendestudios werden bei der Programmgestaltung von den Schülern individuell bedient, sind aber technisch über das Internet mit einem gemeinsamen Server verbunden. Dies ermöglicht den Content Austausch, zu dem es jedoch nur vereinzelt bzw. im Falle der geringen Auslastung (zB. abwesende Kursteilnehmer bei einer Live Moderationssendung) in einer der Schulen kommen soll. Daher erachtet die KommAustria den funktionalen Zusammenhang zwischen der HTL Mödling und des beantragten Ausbildungsprogramms auch dann als gegeben, sollte die eine oder andere Sendung des Ausbildungsprogramms der Polytechnischen Schulde Baden – gegebenenfalls – auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

Die HTL Mödling liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen der örtliche Zusammenhang gegeben ist.

## **4.2 Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen**

Die Radio SOL, GmbH & Co KG hat ferner glaubhaft gemacht, dass sie die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradio erfüllt.

In diesem Zusammenhang war insbesondere zu berücksichtigen, dass mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2017, KOA 1.102/17-036, eine schwerwiegende Gesetzesverletzung durch einen Verstoß gegen das Verbot von Werbung im Rahmen von Ausbildungszulassungen gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G festgestellt wurde, da die Radio SOL, GmbH & Co KG Werbung für einen Gastronomiebetrieb im Programm der Ausbildungshörfunkzulassung ausgestrahlt hat. Die Radio SOL, GmbH & Co KG hat glaubhaft dargelegt, dass Schulungs- und Kontrollsysteme implementiert worden sind, um zukünftig derartige Verstöße zu vermeiden. Diesbezüglich legte die Radio SOL,

GmbH & Co KG Protokolle der Redaktionssitzungen bzw. von Teamgesprächen vom Zeitraum Juli bis Dezember 2017 vor, aus denen die Abhandlung der Werbefreiheit während jeder Redaktionssitzung ersichtlich ist. Dem Auftrag, den Spruchpunkt 1. des Bescheids KOA 1.102/17-036 im Rahmen des Ausbildungshörfunkprogramms „Radio SOL“ zu veröffentlichen, ist die Radio SOL, GmbH & Co KG nachgekommen. Vor dem Hintergrund der vorliegenden konkreten Umstände geht die KommAustria somit von der Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen aus.

Im Hinblick auf die finanziellen Anforderungen erscheint die in Aussicht genommene Zahl von insgesamt 48 zu verkaufenden Kursen im beantragten Zulassungszeitraum nicht unrealistisch. Für einen ausfinanzierten Sendebetrieb sind 20 verkaufte Kurse ausreichend. Die Finanzierung erscheint – auch vor dem Hintergrund der bereits seit Jahren ausgeübten Ausbildungszulassungen – nicht unrealistisch.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG ist daher geeignet, eine „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G auszuüben.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

### **4.3 Zur Befristung der Zulassung**

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis 28.02.2019 beantragt. Einer antragsgemäßen Erteilung der Zulassung kann daher – unter Berücksichtigung des sich über diesen Zeitraum erstreckenden Ausbildungsangebotes im Zusammenhang mit der HTL Mödling – zugestimmt werden.

### **4.4 Auflagen in technischer Hinsicht**

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „VOESENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

### **4.5 Kosten**

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für

sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.102/18-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. Februar 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

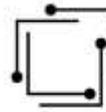
Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Zustellverfügung:**

1. Radio SOL, GmbH & Co KG, z.Hd. Herrn Ing. Gerhard Pellegrini, Hochstraße 8, 2540 Bad Vöslau, **amtssigniert per E-Mail** an office@radioSOL.at

zur Kenntnis in Kopie:

1. Abteilung RFFM im Haus
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail



Beilage 1 zu KOA 1.102/18-005

1	Name der Funkstelle	<b>VOESENDORF</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Mobilfunkmast</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Radio SOL, GmbH &amp; Co KG</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>105,10</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>*SOL*</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E19 19</b>		<b>48N07 21</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>204</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>45</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>14,7</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>15,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-39,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>11,7</b></td> <td><b>10,9</b></td> <td><b>10,1</b></td> <td><b>9,3</b></td> <td><b>8,7</b></td> <td><b>8,2</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>8,1</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>8,1</b></td> <td><b>8,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>8,7</b></td> <td><b>9,3</b></td> <td><b>10,1</b></td> <td><b>10,9</b></td> <td><b>11,7</b></td> <td><b>12,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>13,3</b></td> <td><b>13,8</b></td> <td><b>14,3</b></td> <td><b>14,5</b></td> <td><b>14,6</b></td> <td><b>14,7</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>14,8</b></td> <td><b>14,9</b></td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>14,9</b></td> <td><b>14,8</b></td> <td><b>14,7</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>14,6</b></td> <td><b>14,5</b></td> <td><b>14,3</b></td> <td><b>13,8</b></td> <td><b>13,3</b></td> <td><b>12,5</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>11,7</b>	<b>10,9</b>	<b>10,1</b>	<b>9,3</b>	<b>8,7</b>	<b>8,2</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>8,1</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,1</b>	<b>8,8</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>8,7</b>	<b>9,3</b>	<b>10,1</b>	<b>10,9</b>	<b>11,7</b>	<b>12,5</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>13,3</b>	<b>13,8</b>	<b>14,3</b>	<b>14,5</b>	<b>14,6</b>	<b>14,7</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>14,8</b>	<b>14,9</b>	<b>15,0</b>	<b>14,9</b>	<b>14,8</b>	<b>14,7</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>14,6</b>	<b>14,5</b>	<b>14,3</b>	<b>13,8</b>	<b>13,3</b>	<b>12,5</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>11,7</b>	<b>10,9</b>	<b>10,1</b>	<b>9,3</b>	<b>8,7</b>	<b>8,2</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>8,1</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,0</b>	<b>8,1</b>	<b>8,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>8,7</b>	<b>9,3</b>	<b>10,1</b>	<b>10,9</b>	<b>11,7</b>	<b>12,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>13,3</b>	<b>13,8</b>	<b>14,3</b>	<b>14,5</b>	<b>14,6</b>	<b>14,7</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>14,8</b>	<b>14,9</b>	<b>15,0</b>	<b>14,9</b>	<b>14,8</b>	<b>14,7</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>14,6</b>	<b>14,5</b>	<b>14,3</b>	<b>13,8</b>	<b>13,3</b>	<b>12,5</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	<b>6 hex</b>	<b>55 hex</b>																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Leitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			